

**Nieders dem Monarchen im Antrage des Königs Johann am 9. October 1870 nach Verfallen. In der mitüberreichten Sitzungsurkunde war ausgedroben, daß der Orden zur "Erinnerung an die glorreiche Führung der Armeen 1870 durch den König Wilhelm von Preußen" mit einem Vorzeichen um den Mittelschild geschmückt werden, diese Form der Decretien ausschließlich für den König von Preußen gespielt sei und nur von ihm und von Niemand Anderem getragen werden solle.**

Dort fandl. Sach. Ammercours wird auf Befehl Sr. Majestät des Königs und den entzündeten Heerführern gleichläng. Gott Trauer ansetzen. Seit dem 9. März ziehen in Sachsen schon die Wachtparaden ohne Musik auf und an den Haupttagen erhält weiter Trommel noch Signalkorn, mehr Revoli noch Zapfenstreich. In militärischen Kreisen erwartet man auch den Ertrag eines Ammercours. Bei Beifügung werden sich nach Berlin begeben Sr. Majestät der König Albert, Sr. Königl. Prinz Georg, Sr. Erzherzog der Kriegsminister General Graf Habicht, sowie hohe jüdische Offiziere und eine Deputation der jüdischen Rittergesellschaften.

Weberach wird vermutlich, es werde anlässlich des Thronwechsels in Preußen eine Begrüßung der südlichen Truppen auf den neuen deutschen Kaiser stattfinden. Das würde aber kaum möglich und wahrnehmbar sein. Die Bestimmung der preußisch-jüdischen Militärconvention vom Jahre 1867 schreibt nur allgemein vor, daß in den Führungsreihen der jüdischen Truppen und den Gouvernements der Generale und Kommandanten seines Heeres in Sachsen, dieselben den deutschen Bundesfeldherrn (Kaiser) „Sr. Majestät dem König von Preußen“ Gehör zum leisten zu wollen, befanden müßten. Durch die Übernahme Kaiser Friedrich III. wird derselbe zugleich deutscher Kaiser und der gelehrte Treuehund der Truppen befreit fort, obgleich die Kaiserwürde in anderen Händen übergegangen ist.

Der neue deutsche Kaiser ist den südlichen Truppen auch bereit wohl bekannt und steht in ihnen gleichfalls in der Stellung eines Regimentschefs, sowie Jägerhofs des Großkreuzes der St. Heinrichsorden in Verbindung. Eggers hat Angabe gemacht, welche ihm König Johann im deutshausischen Kriegs zu gleicher Zeit wie seinem Vater und als Regimentschef seit er seit 1876 in den südlichen Rangliste. In genanntem Jahre verwandte König Albert belärmlich das 2. und 3. Reiter-Regiment in Hofmarsch-Regiment unter dem Kommando beider Regimenter gleichzeitig einen in Beziehung seiner Gesamtheit dem südlichen Heere abgetrennten Bruch im Gebrauch des 2. Hofmarsch-Regiments Nr. 19, in dessen feindlicher Uniform, blau mit Silber, sich gelegentlich der Kaiser-Marsch 1876 und 1882 der deutliche deutsche Kaiser Friedrich III. an die Spalte dieses Regiments festigte, es einen ernsthaften Vater und König Albert vorläufig zu führen. Dieser behielt das Königl. Sach. (XII.) Rittercorps „Rittergarde“, fortan wird es „Rittergarde“ haben.

Wilek.

### Colonialpolitisches.

\* In den Verhältnissen der Delegations-Vai unter portugiesischer Herrschaft werden die Engländer, so lange es ihnen auch andernfalls endgültig füllt, nicht an der empirischen Regierung auf eine nachhaltige Art und Weise einflussen, durch den Unterstaatssekretär Jephcott zu erreichen, daß sie nicht bauen, die Delegations-Herrschaft zu erhalten, es kommt auch auf Sizilien die Richtung, doch die portugiesische Regierung nach längeren Verhandlungen von der Königin des Kaiserhauses der Monarchs oder Palmas die Abrechnung der portugiesischen Herrschaft über den englischen Thron des Monarchs-Baldo erlangt habe, welches nichtlich der in Macau und den Schatzwerken als portugiesische Säkretare verfassten liegt. Daraus ist ein ein altem Möglichkeit vorgebracht, daß die Engländer als Schutzherrn des Auslands-Gebietes mittlerweile einen Einfluß auf die Delegations-Vai, die zu reicht das alte Monarchs-Vai, haben könnten, geltend machen. Der Alten über das Eigentumrecht auf die wichtigen, den Palas verpflichtende Festen, auf welche mögliche Kolonialpolitiker ihr Argument gegründet haben, ist jetzt in Guineas Portugiesisch entzogen worden. Dieser Ausgang der Verhandlungen zwischen Portugal und den Monarchs bestätigt, daß die Kosten, hauptsächlich durch das Schloss ihrer Hofburg, den Einfluss auf die Monarchs-Gebiete ausüben, welche über den Schatz der Portugiesen als den der Engländer im wesentlichen müssen, sonst wie kann früher auftreten. Die südlichen englisch-portugiesischen Kolonialpunkte, deren zentraler auf die Delegations-Vai gestellt wurde, befinden sich vereint, haben dies verhindert gerade auf das Monarchs-Gebiet ihre Aufmerksamkeit geworfen, um auf einen Jagang am Tronos vom Monarchs-Vai zu stoßen. Ein Oberst Jephcott hat natürlich eine Verhandlung der Delegations-Gebiete in einem Forte, wie die Wirkung des Monarchs-Gebietes auf den Ursprung erwartet, auf die Wirkung des Jägers-Vai im Monarchs-Gebiet einen Holz anlegen und von dort eine Eisenbahn in das Monarchs-Vai zu bauen. Der Oberst meint, die Kosten der Holzverarbeitung würden sich dadurch auf eine weit geringere Summe belaufen, als auf der Delegations-Vai, und die Verarbeitung würde nicht länger sein als die ältere Vier. Es bedarf sich bestrebt den Eingang der Holzverarbeitung in einer Holzverarbeitung nach dem Monarchs-Gebiet zu allen möglichen Mitteln einzuführen, was nicht ab, haben man bestrebt, an der Ausbildung von 3 Marschallarmeen, wie die englischen Seesoldaten befreit werden können. Es ist bestrebt gegen jeden Anfang des Südwesten zu erneutzen. Im Übrigen ist wegen der Einschließungen die Sache der Delegations-Vai zu lösen.

### Vom Landtag.

\* Aus den Gelehrten-Deputationen der Zweiten Kammer liegt der gebrauchte Bericht über den Gelehrtenwahl-, das Kirchenwahl- und die evangelisch-lutherischen Geistlichen in Vorzeigeld betreffend, vor. Der Gelehrtenwahl ist aus den Beziehungen hervorgegangen, in welchen in Sachsen die evangelisch-lutherische Kirche (Vorzeigeld) zum Staate steht. Vermischlich hat die rechtliche Ausfassungen über diese Beziehungen zu verschiedenen Seiten verschieden gewesen. Nachdem für dieselben Jahrhunderte hindurch im Westlichen Bereich und Osteuropa maßgebend waren, sind die Rechtsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche, und zwar auch in Anfolge der Beziehungen dieser Kirche zum Staat, durch die im Europa mit den staatlichen Factorien eingegangene Kirchenordnungen und Synodalordnung vom 30. März 1868, sowie durch das Gesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskirchenvereins betreffend, vom 15. April 1873, in umfassender Weise neuordnet wurden. Obwohl diese Gesetzordnungen den ausgeschriebenen Zweck verfolgen, die gedachten Rechtsverhältnisse grundsätzlich zu regeln, so hat dies doch nicht verhindern können, daß die Frage über die Beziehungen der evangelisch-lutherischen Kirche zum Staat im Schosse der Deputation ihrem vollen Ausdruck nach wieder aufgenommen wurde, und die Meinungen hierbei scheinbar einander gingen, daß trotz neuerlicher eingeschränkter Verhandlungen eine Einigung über das der Kammer vorzuschlagende Vorurteil nicht erzielt werden konnte. Vielleicht besteht die Weisheit der Deputation, bestehend aus den Abgeordneten von Basse, von Carlowitz, Möbius, Greif, Möller und Opp., der Kammer die Genehmigung des vorliegenden Gelehrtenwahls zu empfehlen, die Minorität votiert, bestehend aus den Abgeordneten Strelitz, Ulrich und Schröder, bestreitet die Ablehnung des Entwurfs vorzuhängen, während ein weiteres Mitglied der Deputation, nämlich der Abgeordnete Adermann, zwar verständig ebenfalls der Widerstand bestritt, sich aber Freiheit der Abstimmung für das Plenum verdeckte.

\* Die Deputation ber. Petition Heinrich Döck\* in Leipzig, daß die Feuerwehr Regulatio wegen der Treppebelastung betreffend, soll nach dem Antrag der zweiten Deputation der ersten Kammer auf Grund des Landtagsordnung für ungültig erklärt werden.

\* Herr Doktor Dr. Friederici in Leipzig hat eine Petition an den Landtag gerichtet, eine Einkommensteuer, Reklationsaufgabe zu entfernen.

Bittsteller hat den Aufzugsbeitrag seiner Mansfelder Hütte aus dem Betriebsjahr 1884 zu Ostern 1885 ausgeschüttet, in seine Einkommensteuerklärung für die Einzahlung zur Besteuerung im Jahre 1886 unter Besser d. Capital-ginen, Renten usw.) declarirt und vorangestellt — wie er behauptet — im Jahre 1886 die Einkommensteuer entrichtet.

Im Betriebsjahr 1885 ist von den Mansfelder Werken eine Ausgabe nicht erzielt worden und hat daher Bittsteller in seine Declaration aus dem Jahre 1886 für das Jahr 1887 seine Quanah unter Besser d. entsprechend niedriger einzest.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

Die Einzahlungskommission dagegen hat obiges, im Betriebsjahr 1884 erzieltes, im Kalenderjahr 1885 dem Bittsteller zugestelltes Einkommen bei der Einzahlung bestätigt.

&lt;p